

# Merkblatt

## Nebelmaschinen und Hazer

Der Einsatz von Shownebel und Haze in den Ausstellungshallen kann vorhandene automatische Brandmelder auslösen. Der Einsatz entsprechender Geräte muss daher **spätestens sechs Wochen vor Aufbaubeginn** bei der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technisches Veranstaltungsmanagement, schriftlich angemeldet werden.

Die formlose Anmeldung muss Anzahl, Modell des/der Gerät(e) sowie Angaben zur Art der Nebelerzeugung beinhalten. Ebenso müssen die Betriebsanleitung des Gerätes und das Sicherheitsdatenblatt des Nebelfluids vorgelegt werden. Bei der Auswahl der Nebelgeräte sind die Art der betrieblichen Nutzung und die spezifischen Einsatzbedingungen zu berücksichtigen. Dem Anwender der Nebelgeräte müssen die dazugehörigen Bedienungsanleitungen zur Verfügung stehen. Für die Verwendung in der Messehalle sind ausschließlich Nebelfluidе einzusetzen, die weder entzündliche, leicht entzündliche noch hochentzündliche Stoffe im Sinne des § 3 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind und nach geltenden EU-Richtlinien keine Gefahrstoffe sind. Nebelflüssigkeiten dürfen nur in Originalgebinden des Herstellers gelagert werden.

Der Betrieb auf benachbarten Ständen darf durch den Einsatz von Nebelmaschinen nicht beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund ist ebenfalls anzugeben, in welchem Zeitraum bzw. wie oft die Maschinen zum Einsatz kommen. Es sollten geeignete Maßnahmen getroffen werden, um eine Vernebelung der Bereiche, in denen dies szenisch nicht erforderlich ist, möglichst gering zu halten. Gegebenenfalls muss die Einverständniserklärung der Standnachbarn eingeholt werden.

Es dürfen nur Nebelgeräte verwendet werden, die den grundsätzlichen Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) entsprechen. Bei Verwendung von Nebelgeräten zur Verdampfung wird empfohlen Geräte bereitzustellen, bei denen in der Konformitätserklärung die Übereinstimmung mit DIN VDE 0700-245 bestätigt wird.

Im Betrieb ist darauf zu achten, dass kein Hitzestau entsteht und das Gehäuse die Wärme ungehindert abgeben kann. Zur Vermeidung einer Brandgefährdung durch Überhitzung nach einer Fehlfunktion müssen nicht im Gebrauch befindliche Nebelgeräte spannungsfrei geschaltet werden.

Kosten für erforderliche Maßnahmen zur Außerbetriebnahme von Brandmeldeeinrichtungen können von der Messe Frankfurt an den Aussteller weiterberechnet werden.

**Wird der Einsatz von Nebelmaschinen nicht mit der Messe Frankfurt abgestimmt und dadurch ein Fehlalarm der Brandmeldeanlage ausgelöst, werden die Kosten für Feuerwehreinsätze an den Verursacher weitergeleitet.**

Kontakt:

Messe Frankfurt Venue GmbH, Techn. Veranstaltungsmanagement Messen/V 31

Telefon: +49 69 7575-5904, E-Mail: [veranstaltungstechnik@messefrankfurt.com](mailto:veranstaltungstechnik@messefrankfurt.com)